

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429, 433), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die Wälder und strukturreichen Offenlandbereiche des Landkreises Offenbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Flächen im Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von ca. 17.000 ha. Die örtliche Lage des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte (Anlage 1) im Maßstab 1:5000 festgelegt, in der das Landschaftsschutzgebiet grün dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Ausfertigungen dieser Karten werden archivmäßig bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt
obere Naturschutzbehörde

Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt und

dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach
Berliner Straße 60
63065 Offenbach am Main

verwahrt. Die Karten können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(5) Die von den in den Karten dargestellten Grenzlinien abgedeckten Flächen sind nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes, sobald die Abgrenzung Straße, Wegen oder Schienen folgt.

(6) Das Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck der Unterschutzstellung ist:

- die nachhaltige Sicherung der verbliebenen Freiflächen und der Wälder, insbesondere der großen Laubmischwaldbestände wegen ihrer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, für den Erhalt von Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie den

Ressourcenschutz im Verdichtungsraum Rhein/Main;

- die Erhaltung naturnaher oder artenreicher Lebensräume einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften.
- (2) Dem Schutzzweck dienen unter anderem:
- im Naturraum der „Unteren Mainebene“ die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der zahlreichen zum Teil kleinflächigen, besonders schutzwürdigen Lebensräume, wie silikatische oder basische Trockenstandorte, Hecken und Gehölzstreifen sowie Streuobstbestände als wichtige Gliederungselemente der Landschaft oder größere gewässerbegleitende Grünlandzüge mit entsprechend extensiv genutzten Feuchtwiesen;
 - im Naturraum „Messeler Hügelland“ die nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der naturnahen Gewässer und Quellfluren mit den angrenzenden Auenhereichen sowie der größeren zusammenhängenden naturnahen Laubmischwälder;
 - Maßnahmen für die landschaftsgebundene Erholung, insbesondere im Rahmen der Umsetzung des Regionalparkkonzeptes.

§ 3

Verbote

Als Handlung, die den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft, ist das Zerstören der Pflanzendecke, vor allem durch Überbeweidung verboten; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die aufstockende Futtergrundlage nicht mehr zur Ernährung der Tiere ausreicht. Dieses Verbot gilt nicht für Flächen, die auch bei ordnungsgemäßer Beweidung beeinträchtigt werden (wie zum Beispiel Tränkstellen, Flächen im Schatten von einzelnen Bäumen oder am Zaun entlang).

§ 4

Genehmigungstatbestände

(1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen nur mit Genehmigung zulässig, soweit sie nicht in § 5 dieser Verordnung ausgenommen sind:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. 18. 656), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 1998 (GVBl. 1 5. 34) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Grundstückseinfriedungen zu errichten oder zu ändern;
3. Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen und Anlagen der Telekommunikation zu errichten oder wesentlich zu ändern;

4. Fischteiche herzustellen, umzugestalten oder wieder in Betrieb zu nehmen;
 5. Gärten anzulegen oder zu erweitern;
 6. Quellen, fließende und stehende Gewässer einschließlich deren Ufer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen;
 7. die Entwässerung von Flächen oder Grundwasserentnahmen, durch die die Lebensbedingungen für Tiere oder Pflanzen nachhaltig beeinträchtigt werden können;
 8. Verfüllungen, Aufschüttungen, Abgrabungen oder Sprengungen vorzunehmen oder Bodenbestandteile zu entnehmen;
 9. Probebohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Grundwasser oder Bodenschätzen durchzuführen;
 10. der Umbruch und die Zerstörung von Dauergrünland oder Grünlandbrachen, wobei der Einsatz von Totalherbiziden als Umbruch gilt;
 11. mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für den allgemeinen Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Wege, Straßen oder Plätze zu fahren oder sie dort zu parken;
 12. zu lagern, zu baden, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen, mit ihnen zu fahren oder mit ihnen anzulanden oder Luftfahrzeuge (einschließlich Flugmodelle) starten oder landen zu lassen;
 13. Klettergärten anzulegen;
 14. Flugplätze, Modellflugplätze sowie Start- und Landeplätze für Luftfahrzeuge aller Art zu errichten oder zu betreiben;
 15. Veranstaltungen, insbesondere Musik-, Sport- oder Grillfeste außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen durchzuführen;
 16. Motorsportveranstaltungen, Fahrradrennen, Cross- und Orientierungsläufe durchzuführen;
 17. Zelte, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen einschließlich fahrbarer Verkaufsstände außerhalb der dafür zugelassenen Plätze aufzustellen;
 18. das Anbringen und Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln und Plakaten;
 19. das Anpflanzen von nicht standortheimischen Gehölzen;
 20. Streuobstbestände, Hecken oder Ufergehölze zu schädigen oder zu roden.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung
1. den Charakter des Gebietes verändert oder
 2. das Landschaftsbild beeinträchtigt oder
 3. dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. die beabsichtigte Maßnahme oder Handlung keine der in Absatz 2 genannten Folgen erwarten lässt oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen vermieden werden können oder
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Erteilung der Genehmigung erfordern.
- (4) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (5) Genehmigungen nach Absatz 1 ersetzen nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Bewilligungen.
- (6) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 und für Verfügungen zur Durchsetzung dieser Verordnung ist die untere Naturschutzbehörde.
- (7) Erfolgt die Zulassung eines Vorhabens im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens, das eine Genehmigung nach dieser Verordnung einschließt, werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege abweichend von Abs. 6 von der oberen Behörde vertreten; dies gilt nicht, wenn das Verfahren von einer Behörde der unteren Verwaltungsstufe durchgeführt wird.

§ 5

Genehmigungsfreie Handlungen

- (1) Keiner Genehmigung bedürfen:
1. die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von Grundstücken im Rahmen der guten fachlichen Praxis unter den in § 4 Abs. 1 Nr. 10 genannten Einschränkungen;
 2. die Ausübung der Jagd und Fischerei;
 3. die Errichtung von landschaftsangepassten Hochsitzen aus Holz bis 4 m Grundfläche;
 4. die Errichtung offener Weidezäune mit Holzpfosten oder mobiler Zäune bis 1,50 m Höhe, forstlicher Kulturzäune und Gatter, soweit sie der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung oder jagdlichen Zwecken dienen;
 5. die bestimmungsgemäße fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege sowie Maßnahmen zur Verkehrsicherung von baulichen Anlagen, insbesondere von
 - Bahnanlagen,
 - Stromleitungen,
 - Fernmeldeanlagen,
 - Straßen sowie deren Nebenanlagen sowie Wirtschaftswegen,
 - Ver- und Entsorgungsanlagen und Pumpanlagen;
 6. das vorübergehende Aufstellen von Personenunterkunfts- oder Gerätewagen und Hilfsgeräten, soweit sie betrieblichen Zwecken der Land- oder Forstwirtschaft, des Straßen- oder Bahnbaues, des Wasserbaues oder der Energie- oder Wasserversorgung dienen;
 7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- und Schrifttafeln, die dem Straßenverkehr dienen;

8. das Fahren mit oder das Parken von Kraftfahrzeugen aller Art zu land-, Jagd-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Zwecken und der Anliegerverkehr, wobei dies nicht für die alleinige Ausnutzung von Fischereierlaubnisscheinen gilt;
 9. Wander- und Radfahrveranstaltungen auf Straßen und Wegen ohne die Errichtung von Versorgungsstellen;
 10. der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bereits im Betrieb befindliche und nach sonstigen Vorschriften zugelassene Abbau von Lagerstätten, einschließlich deren Rekultivierung;
 11. die Ausnutzung von wasserbehördlichen Zulassungen und Anordnungen, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung erteilt oder erlassen worden sind;
 12. Maßnahmen der Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
 13. der Neubau von Grundwassermessstellen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde;
 14. die Durchführung von Vorhaben, die aufgrund erteilter gültiger Verwaltungsakte, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung erlassen wurden, erfolgen;
 15. der fachgerechte Pflegerückschnitt von Hecken und Gehölzen in der Zeit vom 1. September bis 15. März, die fachgerechte Pflege von Streuobstbeständen sowie die Ersatzpflanzung hochstämmiger Obstbäume altbekannter Sorte;
 16. die fachgerechte Nutzung, Unterhaltung und Pflege von Gräben ohne Sohlenvertiefung und Drainagen.
- (2) Unberührt bleibt auch die sonstige, in dieser Verordnung nicht geregelte, bisher rechtmäßig ausgeübte

Nutzung der Grundstücke, Wege, Straßen und Gewässer sowie die Nutzung der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang so wie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, oder
2. ohne die erforderliche Genehmigung eine in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 20 dieser Verordnung genannte Handlung vornimmt soweit diese Handlung nicht in § 5 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 13. März 2000

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 14/2000 S.1123











Anlage 2
Übersichtskarte der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Landkreis Offenbach“
vom 13. März 2000
Kartengrundlage:
Topographische Karte des Hessischen
Landesvermessungsamts, Maßstab 1 : 50 000

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 11. Dezember 2001

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S.434), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 205 der Siebenten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123) wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, archivmäßig verwahrt.

Eine weitere archivmäßig verwahrte Ausfertigung befindet sich bei dem

Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
Untere Naturschutzbehörde,
Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main.

Die Karte kann dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 11. Dezember 2001

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dicke
Regierungspräsident

StAnz. 1/2002 S. 120



Anlage 2
Übersichtskarte zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 11. Dezember 2001
Auszug aus der Top. Karte Nr. L 6118, Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02 – 1 – 007 des Hessischen Landesvermessungsamtes

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach vom 24. Oktober 2002

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird - nachdem den nach § 29 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde - im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (StAnz. 2002 S. 120), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Karten 1 bis 2) im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt und dem Kreisausschuss des Landkreises Offenbach, Berliner Straße 60, 63065 Offenbach am Main.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in den als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:50000 durch schwarze Kreise gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

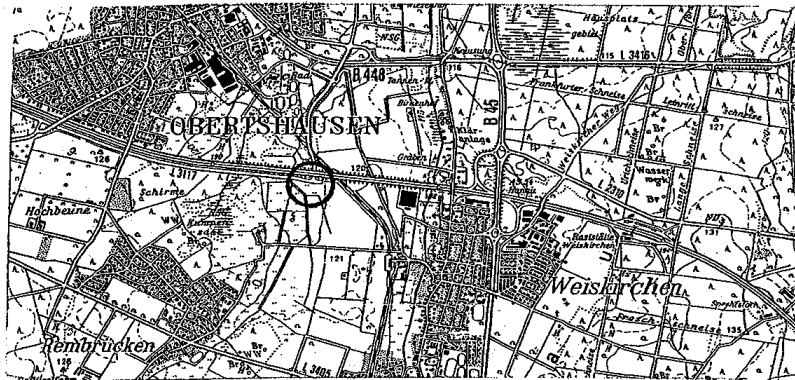
Darmstadt, 24. Oktober 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dicke
Regierungspräsident

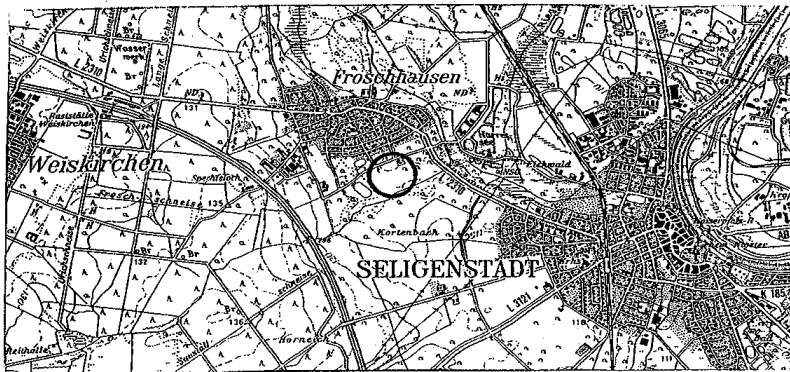
StAnz. 47/2002 5. 4448

Anlage 2, Übersichtskarte zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 24. Oktober 2002

Karte 1



Karte 2



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 50 000, Blatt Nr. L 5918,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02 - 1 - 007

Karte 1 - Stadt Rodgau, Stadtteile Weiskirchen und Hainhausen
Karte 2 - Stadt Seligenstadt, Stadtteil Froshausen

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 16. März 2004

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird - nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde - im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2002 (StAnz. S. 4448), wird wie folgt geändert:

1. Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Karte werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt

und dem

Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
Untere Naturschutzbehörde,
Werner-Hilpert-Straße 1,
63128 Dietzenbach

verwahrt.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Ausfertigungen dieser Karten werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt

und dem

Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
Untere Naturschutzbehörde,
Werner-Hilpert-Straße 1,
63128 Dietzenbach

verwahrt.“

b) Abs. 5 wird gestrichen.

c) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.

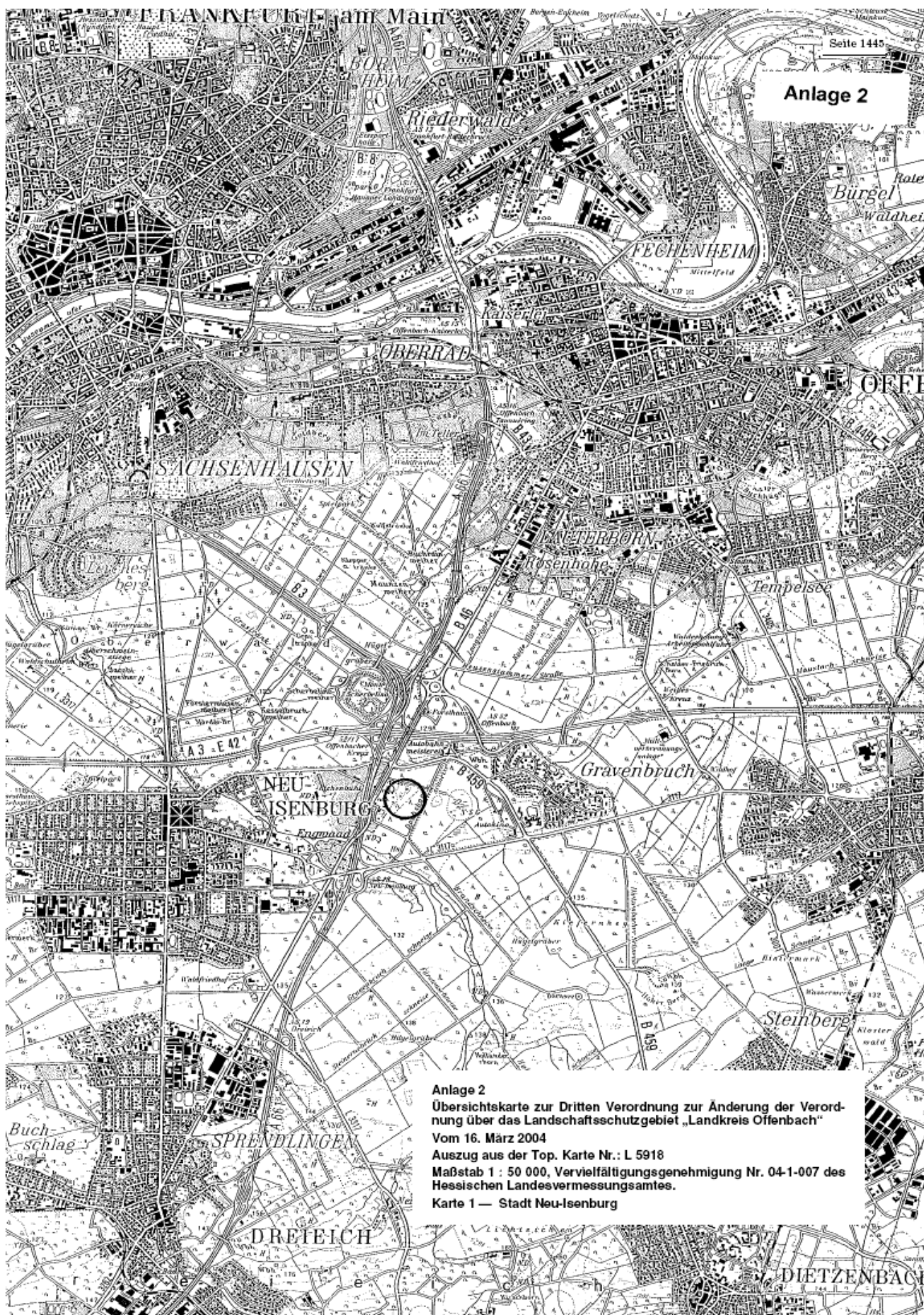
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 16. März 2004

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e
Regierungspräsident

StAnz. 14/2004 S. 1444



Anlage 2

Anlage 2
Übersichtskarte zur Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 16. März 2004
Auszug aus der Top. Karte Nr.: L 5918
Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 04-1-007 des Hessischen Landesvermessungsamtes.
Karte 1 — Stadt Neu-Isenburg

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 4. Oktober 2004

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird — nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde — im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 2004 (StAnz. S. 1444), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 1) mit Schraffur kenntlich gemachte Fläche aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen dieser Karte werden archivmäßig bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt

und dem

Kreisausschuss des Landkreises Offenbach
untere Naturschutzbehörde,
Werner-Hilpert-Straße 1,
63128 Dietzenbach
verwahrt.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden. Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiches ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

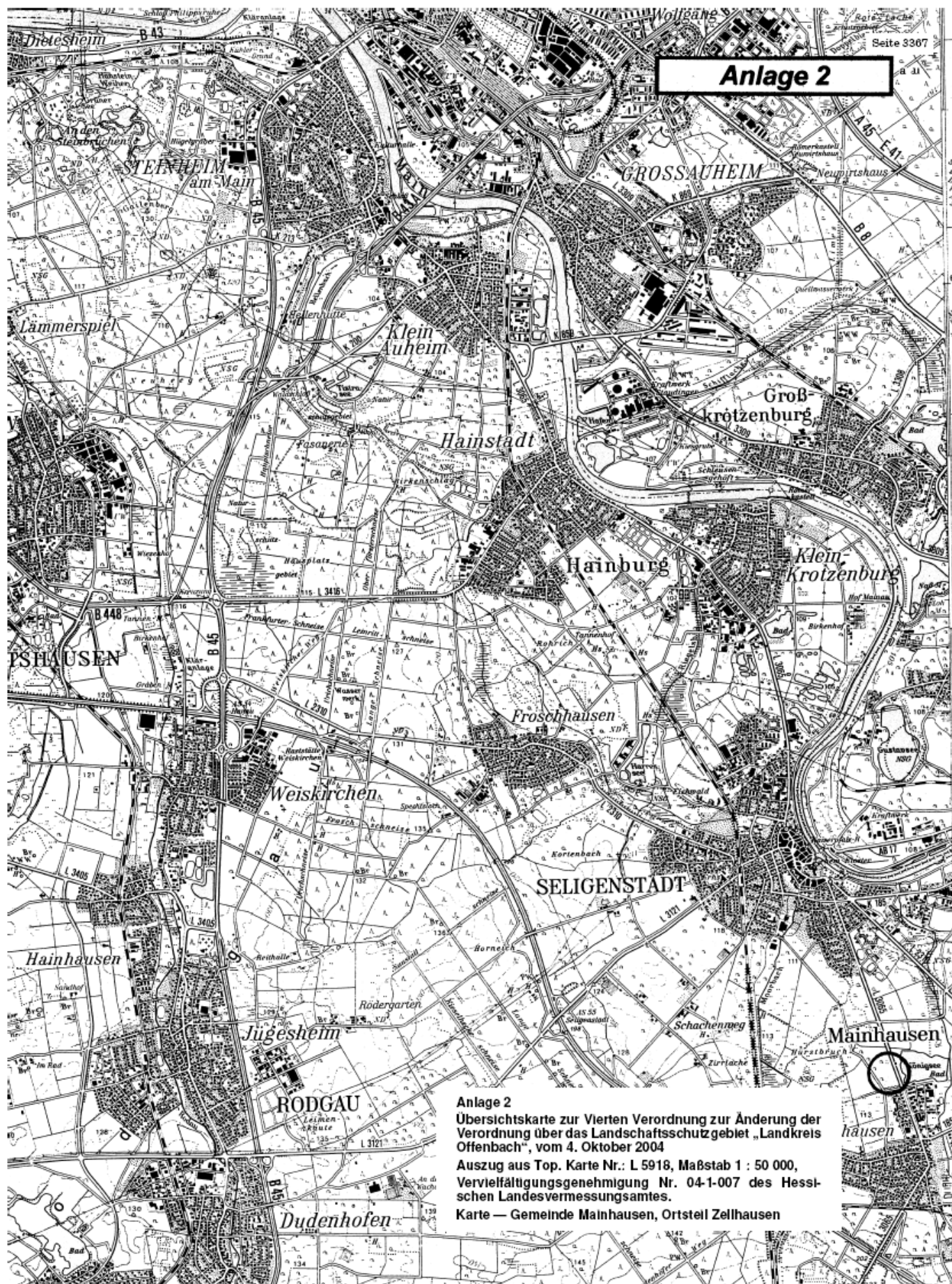
Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 4. Oktober 2004

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. D i e k e
Regierungspräsident

StAnz. 43/2004 S. 3366



Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“, vom 24. Juli 2006

Aufgrund des § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2005 (GVBl. I S. 769), wird - nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der bis zum 3. April 2002 geltenden Fassung anerkannten Verbänden und den nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes zu beteiligenden Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde - verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Oktober 2004 (StAnz. S. 3366), wird wie folgt geändert: Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1—3,
64283 Darmstadt

und dem
Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
untere Naturschutzbehörde
Werner-Hilpert-Straße 1,
63128 Dietzenbach.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden. Die örtliche Lage der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. Juli 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. G r a f
Regierungsvizepräsident

StAnz. 35/2006 S. 1949

Anlage 1

Übersichtskarte zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 24. Juli 2006

Auszug aus Top. Karte Nr. L 5918

Maßstab 1 : 50 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06 – 1 – 007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte 1 – Stadt Rodgau, Stadtteil Weiskirchen



Anlage 2

Abgrenzungskarte zur Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 24. Juli 2006

Auszug aus Top. Karte Nr. 2 – 9046 (n. v.)

Maßstab 1 : 5 000, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 06 – 1 – 007 des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“, vom 18. September 2008

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 28 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 4. Dezember 2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 851), wird – nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 48 des Hessischen Naturschutzgesetzes – verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juli 2006 (StAnz. S. 1949), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte (Karte 1) im Maßstab 1: 5 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Fläche aufgehoben.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt
und dem
Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
Untere Naturschutzbehörde,
Werner-Hilpert-Str. 1,
63128 Dietzenbach.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte (Karte 1) im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 18. September 2008
Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident
StAnz. 43/2008 S. 2674

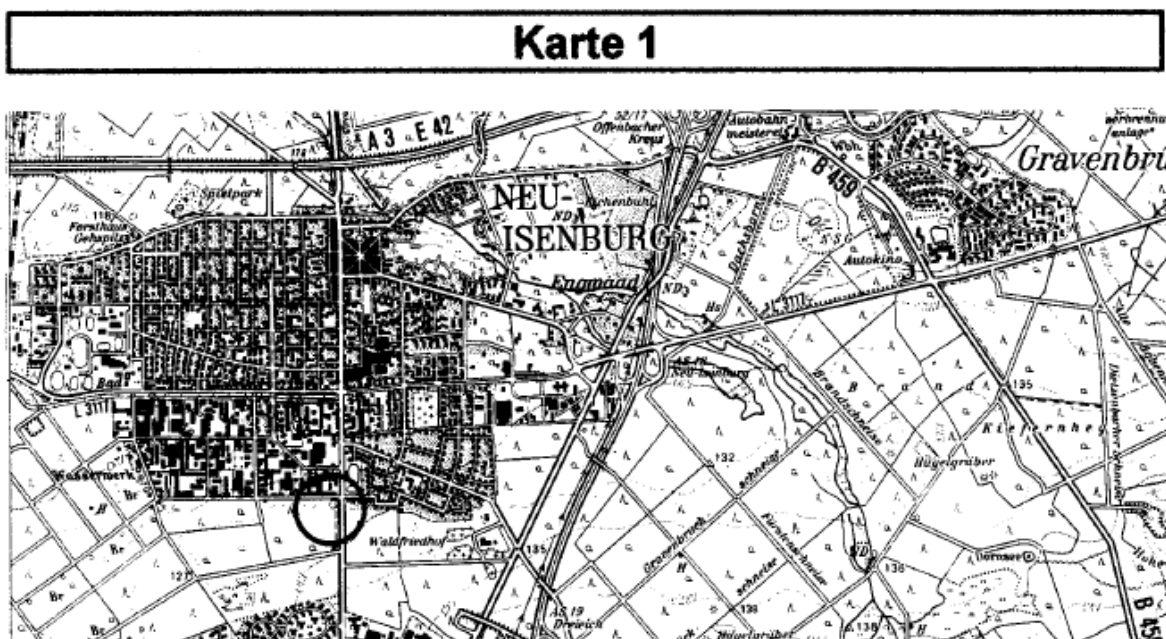
Anlage 1

Übersichtskarte zur Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 18. September 2008

Auszug aus Top.Karte Nr. L 5918

Maßstab 1 : 50 000 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte 1 – Stadt Neu-Isenburg



Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“, vom 22. März 2013

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird – nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes – verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2008 (StAnz. S. 2674), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in der Abgrenzungskarte (Karte 1) im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Fläche aufgehoben.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt
und dem
Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
Untere Naturschutzbehörde,
Werner-Hilpert-Str. 1,
63128 Dietzenbach.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.
Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereichs ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

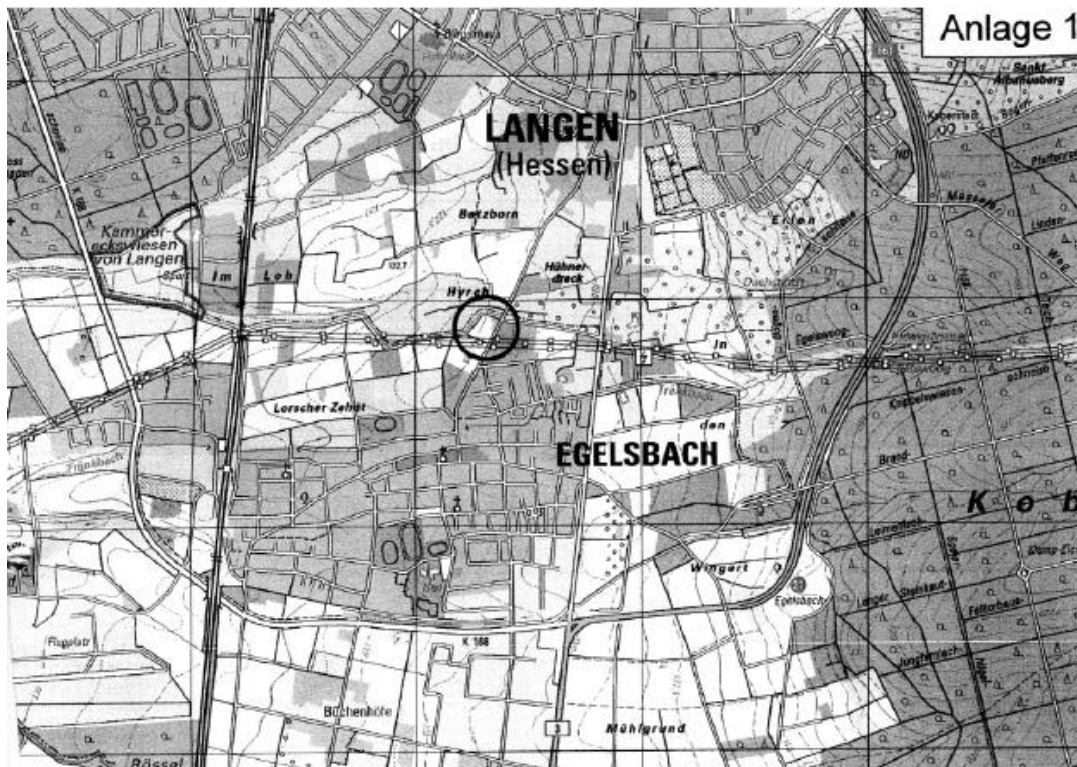
Darmstadt, 22. März 2013

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Johannes Baron
Regierungspräsident
StAnz. 17/2013 S. 548

Anlage 1

Übersichtskarte zur Siebten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 22. März 2013

Auszug aus Top.Karte Nr. 6017 und 6018 im Maßstab 1 : 25 000 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.
Karte – Gemeinde Egelsbach



Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“, vom 30. Oktober 2015

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), wird – nach Beteiligung der Verbände im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes – verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 13. März 2000 (StAnz. S. 1123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2013 (StAnz. S. 548), wird wie folgt geändert:

Die Verordnung wird für die in den Abgrenzungskarten (Nr. 1 bis 3) im Maßstab 1: 2 000 (Anlage 2) mit Schraffur kenntlich gemachten Flächen aufgehoben.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Archivmäßig verwahrte Ausfertigungen befinden sich bei

dem Regierungspräsidium Darmstadt,
Obere Naturschutzbehörde,
Wilhelminenstraße 1-3,
64283 Darmstadt

und dem
Kreisausschuss des Landkreises Offenbach,
Untere Naturschutzbehörde,
Werner-Hilpert-Str. 1,
63128 Dietzenbach.

Die Karten können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

Die örtliche Lage des aus dem Landschaftsschutz entlassenen Bereiche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50 000 durch einen schwarzen Kreis gekennzeichnet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. Oktober 2015

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Johannes Baron
Regierungspräsident

StAnz. 48/2015 S. 1213

Anlage 1

Übersichtskarten zur Achten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landkreis Offenbach“ vom 30. Oktober 2015

Auszug aus Top.Karte Nr. L5918, L6116 und L6118 und 6018 im Maßstab 1 : 50 000 mit Genehmigung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation.

Karte 1 – Kreisstadt Dietzenbach

Karte 2 - Gemeinde Egelsbach

Karte 3 – Gemeinde Mainhausen, Ortsteil Zellhausen

